



Newsletter

Datum 21.08.2014
Sperrfrist 21.08.2014, 11.00 Uhr

Nr. 5/14

INHALTSÜBERSICHT

1. HAUPTARTIKEL

- Einigung zwischen upc cablecom und Preisüberwacher: Preis für den Kabelanschluss und Umfang des Grundangebots für 2015 geregelt.
- Investitionskosten bei Spitälern - Kein signifikanter Zusammenhang mit der Höhe der Baserates

2. MELDUNGEN

- Seilbahnen und Skilifte: Branchenverband übernimmt Empfehlung des Preisüberwachers
- Verzicht auf Erhöhung des Kantonalen Höchsttarifs für Kaminfegerarbeiten im Kanton Aargau: Empfehlung des Preisüberwachers wird vollständig befolgt
- Gebühren des ESTI – Empfehlung des Preisüberwachers wird vom UVEK vollständig befolgt
- Senkung der Abfallgebühren in Cugy
- Verzollungspreise von Briefen und Paketen – Erneuerung der bisherigen einvernehmlichen Regelung mit DHL
- Rückerstattung von Pflegekosten 2011 an Heimbewohner in Basel-Land

3. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

-



1. HAUPTARTIKEL

Einigung zwischen upc cablecom und Preisüberwacher: Preis für den Kabelanschluss und Umfang des Grundangebots für 2015 geregelt.

Der Preisüberwacher einigte sich mit der upc cablecom über den monatlichen Abonnementspreis 2015 für den Kabelanschluss und das im Preis enthaltene Grundangebot. Dieses umfasst neben weiteren Angebotsverbesserungen ab 1.1.2015 zusätzlich einen Telefonanschluss, für den bis anhin Fr. 25.– (inkl. Festnetzverbindungen Schweiz) anfielen. Der monatliche Abonnementspreis wird um 90 Rappen auf Fr. 29.95 im Monat erhöht. Für die im Grundangebot enthaltenen Internet- und Telefondienste wird ab 2015 auf die Aktivierungsgebühr von Fr. 49.– verzichtet.

Tabelle 1: Grundangebot 2014 und 2015 von upc cablecom im Vergleich

upc cablecom Grundangebot	2014	2015
Abonnementspreis pro Monat (inkl. MWSt. und Urheberrechtsabgabe)	Fr. 29.05	Fr. 29.95 (+ 90 Rp.)
Monatliche Abgeltung für den Kabelanschluss	<i>inbegriffen</i>	<i>inbegriffen</i>
Digitale TV-Programme , soweit verfügbar in HD-Qualität	mind. 55 TV Programme	mind. 60 TV Programme (+ 5 Progr.)
Videothek mit Serien- und Spielfilmangebot	<i>nicht inbegriffen</i>	<i>inbegriffen</i>
Analoge TV-Programme	Mind. 10 Programme	Keine Vorgabe
Konverterbox (digital/analog)	kostenlos (1 pro Haushalt)	kostenlos (1 pro Haushalt)
Internetzugang (2 Mbit/s Downloadrate)	<i>inbegriffen</i>	<i>inbegriffen</i>
Festnetztelefonanschluss (Aufbau pro Gespräch 12 Rp. Verbindung pro Minute 8 Rp. in CH-Festnetz)	<i>nicht inbegriffen</i>	<i>inbegriffen</i> (aktuell ab Fr. 25 inkl. Verbindungen ins CH-Festnetz)
App „upc phone“ (Im Ausland über WLAN zum Festnetzтариф telefonieren)	<i>nicht inbegriffen</i>	<i>inbegriffen</i>
Einmalige Aktivierungsgebühr (Internet-, Telefon)	Fr. 49.-	Fr. 0.- (- Fr. 49)
Service Plus-Leistungen (Hausinstallation)	<i>nicht inbegriffen</i>	<i>nicht inbegriffen</i>



Das neu gestaltete Grundangebot erfordert eine Anpassung der einvernehmlichen Regelung zwischen der upc cablecom und dem Preisüberwacher vom 12.10.2012, in der nicht nur der Abonnementspreis für den Kabelanschluss, sondern auch das aktuelle Grundangebot umschrieben ist. Entsprechend beantragte upc cablecom die bestehende einvernehmliche Regelung aufzuheben oder dem künftigen erweiterten Grundangebot anzupassen.

Mit dem erweiterten Grundangebot reagiert upc cablecom auf die Marktentwicklung. Swisscom, die grösste schweizerische Fernmeldediensteanbieterin, konnte sich mit über einer Million Kundinnen und Kunden (Stand 31.3.2014) erfolgreich als Anbieterin von TV-Diensten etablieren. Auch Sunrise als weitere Telekommunikationsvollversorgerin konnte mit ihren Kombiangeboten im Fernsbereich Fuss fassen. Durch die wachsende Verbreitung von Internetanschlüssen mit hohen Download-Geschwindigkeiten haben internetbasierte Fernsehdienste wie Zattoo und Wilmaa sowie der direkte Bezug von Filmen und TV-Sendungen ab diversen Internetportalen an Bedeutung gewonnen. Auch wenn die klassischen Kabelfernsehnetze weiterhin eine Vormachtstellung bei der Verbreitung von Fernsehprogrammen geniessen, hat sich der Markt in den letzten Jahren durch die neuen Konkurrenten und Verbreitungskanäle (Telekomnetz, Internet) verändert. upc cablecom plant, sich mit einem erweiterten Grundangebot, das die Kommunikationskanäle TV, Internet und Telefonie abdeckt, als Vollversorgerin zu etablieren.

Nach eingehender Analyse und mehrmonatigen Verhandlungen konnte der Preisüberwacher einer Anpassung der einvernehmlichen Regelung zustimmen. Sie bringt eine Verbesserung des Preis-/Leistungsverhältnisses mit sich. Der Preisüberwacher stellte fest, dass sich die Nutzungsgewohnheiten der Konsumentinnen und Konsumenten mit den Möglichkeiten des digitalen Fernsehens teilweise verändert haben. Die meisten Angebote der TV-Dienstleister gehen über die reine Verbreitung der TV-Programme hinaus. Angesichts dieser Marktentwicklung erscheint es dem Preisüberwacher angebracht, dem Wunsch der upc cablecom nach einer flexibleren Ausgestaltung der laufenden einvernehmlichen Regelung nachzukommen, damit sich letztere im ändernden Markt positionieren kann. Die einvernehmliche Regelung soll dem Innovationswillen der upc cablecom nicht im Wege stehen, zumal das Preis-/Leistungsverhältnis mit dem neuen Grundangebot insgesamt verbessert wurde. Der Preisüberwacher erhofft sich dadurch eine Belebung des Wettbewerbs. Angesichts der vorgesehenen Angebotsverbesserungen (Telefonanschluss, Videothek) erachtet er die Preiserhöhung um 90 Rappen als akzeptabel.

Die vorzeitige Anpassung der einvernehmlichen Regelung wurde an Bedingungen geknüpft. Internetzugang und Telefonanschluss, die im Abonnementspreis enthalten sind, können ab 1.1.2015 ohne Aktivierungsgebühr (aktuell Fr. 49) bestellt werden. Ein hierfür erforderliches Modem stellt upc cablecom kostenlos zur Verfügung. Ebenfalls verlangte der Preisüberwacher die Beschränkung der Kündigungsfrist auf 2 Monate nach einer maximalen Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Konsumentinnen und Konsumenten, die am veränderten Grundangebot der upc cablecom keinen Gefallen finden, wird so die Möglichkeit geboten, nach Prüfung alternativer Angebote innert nützlicher Frist den Anbieter zu wechseln. Funktionierender Wettbewerb wird begünstigt, wenn der Anbieter problemlos gewechselt werden kann.

Am 13.5.2013 entschied das eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, die Verpflichtung, bestimmte TV-Programme über Kabelnetze auch analog zu verbreiten, auf den 1.1.2015 definitiv aufzuheben. Der entsprechende Abschnitt in der einvernehmlichen Regelung, der die Verbreitung einer Mindestzahl von 10 analogen TV-Programmen vorsieht, wurde entsprechend ebenfalls gestrichen. Eine Verbreitungspflicht zu einem parallelen Minimalangebot an analogen TV-Sendern erscheint angesichts der technologischen Entwicklung nicht mehr sinnvoll. Freiwillig ist es der upc cablecom selbstverständlich weiterhin erlaubt, auch analog zu senden.



Die angepasste einvernehmliche Regelung vom 12.10.2012 ist auf Ende 2015 befristet. Die Anpassungen, die auf 1.1.2015 in Kraft treten, gelten ebenfalls bis 31.12.2015. Weitergehende von upc cablecom geplante Angebots- und Preisanpassungen nach Ablauf der einvernehmlichen Regelung stehen unter Vorbehalt einer entsprechenden Überprüfung nach dem Preisüberwachungsgesetz. Die getroffene Vereinbarung ist unter www.preisueberwacher.admin.ch einsehbar.

[Stefan Meierhans, Simon Pfister]



Investitionskosten bei Spitälern - Kein signifikanter Zusammenhang mit der Höhe der Baserates

Seit Einführung der neuen Spitalfinanzierung für stationäre Leistungen im Jahr 2012 werden die Investitionskosten durch den sogenannten Basispreis resp. die Baserate gedeckt. Dabei stellt sich einerseits die Frage nach der Höhe des Investitionskostenanteils an den verrechenbaren Kosten. Andererseits interessiert der Zusammenhang zwischen dem Anteil der Investitionskosten an den Betriebskosten und der Baseratehöhe. Basierend auf einer Analyse von 52 Akutspitälern für das Tarifjahr 2013 kommt die Preisüberwachung zum Schluss, dass der Anteil der ausgewiesenen Investitionskosten an den Betriebskosten im Durchschnitt um die 10 Prozent liegt. Zwischen dem Investitionskostenanteil und der Höhe der kostenbasierten Baserate gibt es keinen signifikanten Zusammenhang.

Mit der neuen Spitalfinanzierung werden die verschiedenen stationären Leistungen der akutsomatischen Spitäler durch diagnosebezogene Fallpauschalen finanziert. Der zu bezahlende Preis einer beliebigen Leistung ergibt sich, indem der Basispreis resp. die Baserate¹ eines Spitals mit dem entsprechenden Kostengewicht multipliziert wird. Mit der Baserate werden insbesondere auch die Investitions- resp. Anlagenutzungskosten (ANK) abgegolten, womit die Höhe der ANK einen direkten Einfluss auf die gesamten Gesundheitskosten hat.² Aufgrund des überproportionalen Kostenanstiegs im Gesundheitswesen³ ist somit auch den Investitionskosten Beachtung zu schenken und dafür zu sorgen, dass sie nicht unnötig aufgebläht werden.

Im Jahr 2012 wurden die Investitionskosten als Zuschlag von 10% auf den verhandelten resp. festgelegten Basispreisen (exkl. ANK) abgerechnet, ab 2013 werden in der Kalkulation die spitalindividuell ausgewiesenen Kosten berücksichtigt. Von den Vertretern der Spitäler wurde oft argumentiert, dass die effektiven Anlagenutzungskosten den 2012 gültigen normativen Wert von 10% deutlich übertreffen würden. In einer PWC-Studie⁴ mit 20 Schweizer Spitälern wurde analysiert, welche minimale Rendite⁵ die Spitäler erzielen müssen, um ihre Anlagenutzungskosten kostendeckend finanzieren zu können. Für die Schweizer Spitäler berechnete PWC Werte im Bereich von 9.5% bis 13.6%. Für europäische Spitalgruppen, welche als Benchmark dienen, liegen die entsprechenden Werte im Bereich von 7.9% bis 10.9%.⁶

Aufgrund der dargelegten Aktualität der Investitionskosten bei Spitälern haben wir die ausgewiesenen Investitionskosten anhand von 52 von der Preisüberwachung (PUE) für das Tarifjahr 2013 überprüften Spitälern genauer analysiert. In einem ersten Schritt haben wir die Höhe der ausgewiesenen Investitionskosten in Bezug auf andere Kostengrössen ermittelt und danach analysiert, welchen Zusammenhang es zwischen dem Investitionskostenanteil und der Baserate gibt. Der Investitionskostenanteil

¹ Die Baserate entspricht dem Preis resp. den verrechenbaren Kosten einer Leistung mit dem Kostengewicht 1 resp. dem Preis einer Leistung mit durchschnittlicher Fallschwere.

² Zu den ANK gehören insbesondere Abschreibungen sowie Kapital- und Mietkosten.

³ Gemäss BFS betragen die Schweizer Gesundheitskosten 1960 4.8% des BIPs, während sie 2012 bereits 11.5% ausmachten. Dies ist umso bemerkenswerter, da das BIP in derselben Periode auch stark gestiegen ist.

⁴ „Schweizer Spitäler: So gesund waren die Finanzen 2012“, PWC (2012), <http://www.pwc.ch/gesundheitswesen>

⁵ PWC berechnete dazu die EBITDA-Marge (Earnings before interest, taxes, depreciation and amortization) in Abhängigkeit der Kapitalkosten, Abschreibungen und des Kapitalumschlags. Die Kapitalkosten wurden mittels WACC (weighted average cost of capital) berechnet. Der WACC entspricht der durchschnittlich geforderten Rendite der Eigen- und Fremdkapitalgeber.

⁶ Die tieferen Werte der europäischen Spitalgruppe werden in der PWC-Studie durch deren höheren Kapitalumschlag begründet. Der Kapitalumschlag drückt den Umsatz in % der Investitionen aus. Ein Kapitalumschlag von 1 resp. 100% bedeutet, dass der Umsatz gleich hoch ist wie die getätigten Investitionen. In der Schweiz beträgt der Kapitalumschlag gemäss PWC-Studie 0.9, in den europäischen Vergleichsländern 1.5.



wird in Prozenten der Betriebskosten (netto 1) (inkl. ANK) ausgedrückt.⁷ Um beurteilen zu können, ob die effektiven Anlagenutzungskosten den 2012 gültigen normativen Zuschlagswert von 10% übertreffen, berechneten wir zudem den Anteil der Investitionskosten an den standardisierten Betriebskosten exkl. ANK (da der 10%-Zuschlag auf Basis der verhandelten resp. festgelegten Basispreise (exkl. ANK) berechnet wurde).⁸

Die statistischen Kennzahlen sowie die Verteilung des Anteiles der Investitionskosten der überprüften Spitäler werden in Tabelle 2 und Abbildung 1 wiedergegeben:

	Anteil ANK an Betriebskosten (netto 1) (inkl. ANK)	Anteil ANK an standardisierten Betriebskosten (exkl. ANK)
Anzahl:	52	52
Mittelwert:	9.58%	11.94%
Median:	9.21%	10.87%
Minimum:	2.46%	2.67%
Maximum:	19.62%	26.53%

Tabelle 2: Statistische Kenngrößen Anteil Anlagenutzungskosten (verschiedene Bezugsgrößen)

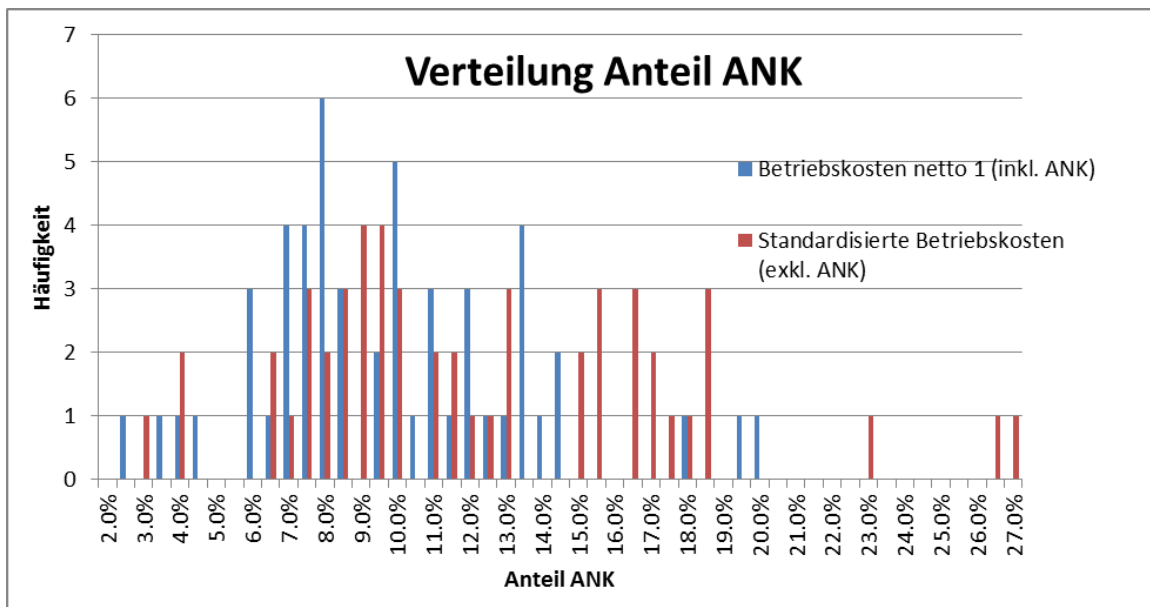


Abbildung 1: Verteilung Anteil Anlagenutzungskosten (verschiedene Bezugsgrößen)

⁷ Die Betriebskosten (netto 1) sind die verrechenbaren Kosten vor den Abzügen für Forschung und universitäre Lehre, Überkapazitäten, Mehrkosten für Zusatzversicherte und Intransparenz der Daten sowie den Zuschlägen für Zinsen und Teuerung.

⁸ Die standardisierten Betriebskosten sind die verrechenbaren Kosten nach den Abzügen für Forschung und universitäre Lehre, Überkapazitäten, Mehrkosten für Zusatzversicherte und Intransparenz der Daten sowie den Zuschlägen für Zinsen und Teuerung. Sie dienen im Tarifjahr 2013 zur Bestimmung der kalkulierten Baserate gemäss PUE.



Je nach Bezugsgrösse ergeben sich unterschiedliche Werte für die statistischen Kenngrössen (Tabelle 1). Die Mittelwerte betragen 9.58% (Betriebskosten netto 1 (inkl. ANK)) und 11.94% (standardisierte Betriebskosten (exkl. ANK)). In Abbildung 1 wird ersichtlich, dass die Verteilung der ANK, unabhängig von der Bezugsgrösse, rechtsschief ist. Solche Verteilungen weisen die Eigenschaft auf, dass der Medianwert kleiner als der Mittelwert ist (Tabelle 1). **Aufgrund dieser Ergebnisse kann davon ausgegangen werden, dass der normative Zuschlagswert von 10% im Jahr 2012 gemessen an den von den Spitälern selber ausgewiesenen Kosten knapp ausreichend war. Obwohl der Anteil der Investitionskosten an den standardisierten Betriebskosten (exkl. ANK) im Durchschnitt 11.94% beträgt, muss bei der Beurteilung berücksichtigt werden, dass die verhandelten resp. festgesetzten Baserates 2012 im Durchschnitt um 10% zu hoch ausfielen.**

Der Zusammenhang zwischen dem Investitionskostenanteil und der Baserate wurde basierend auf den Betriebskosten netto 1 (inkl. ANK) berechnet und ist in Abbildung 2 graphisch dargestellt:

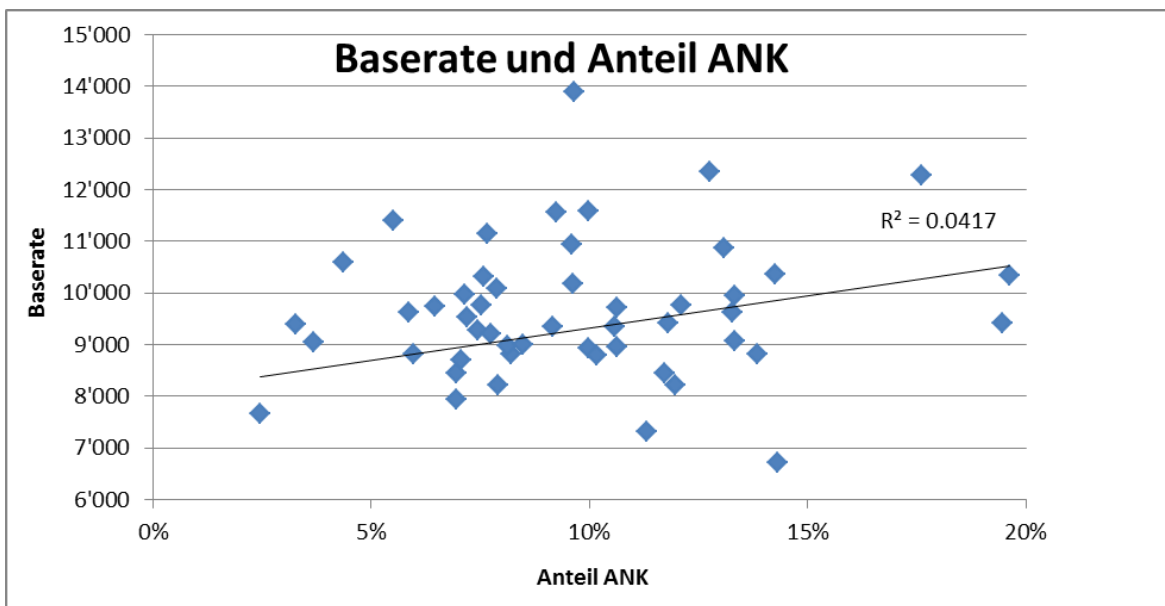


Abbildung 2: Zusammenhang Anteil Anlagenutzungskosten und Baserate (Bezugsgrösse: Betriebskosten netto 1 (inkl. ANK))

Über alle 52 Spitäler betrachtet, ergibt sich ein vernachlässigbar kleiner positiver Zusammenhang zwischen dem Anteil der Investitionskosten und dem kostenbasierten Basispreis (Korrelationskoeffizient beträgt 0.14). Auch der tiefe Wert des R^2 (0.0417) deutet darauf hin, dass es keinen signifikanten linearen Zusammenhang gibt. Anhand dieses Ergebnisses können folgende Schlüsse gezogen werden:

- **Es kann nicht argumentiert werden, dass Spitäler, welche mehr investieren, notwendigerweise höhere Gesamtkosten aufweisen und damit einen höheren Basispreis benötigen.** Ob mehr Investitionen die Effizienz erhöhen, indem Personal- und Sachkosten eingespart werden oder ob mehr Investitionen zu Ineffizienz führen, indem Fehlinvestitionen getätigt werden, kann aufgrund der Daten nicht beurteilt werden.



- **Es kann davon ausgegangen werden, dass die kostenbasierten Baserates ein geeignetes Mass für ein Benchmarking sind, da sie unabhängig von den ANK sind.** Dies impliziert, dass es keinen Bias betreffend Höhe der Investitionskosten gibt, wonach Spitäler mit höheren resp. tieferen ANK einen Vor- resp. Nachteil beim Benchmarking haben.

Fazit

Basierend auf dieser Analyse kommt die Preisüberwachung zu folgenden Schlüssen:

- **Der durchschnittliche Anteil der Investitionskosten liegt um die 10%. Da die ausgehandelten resp. festgesetzten Basispreise 2012 sehr grosszügig ausfielen, war der im ersten Jahr der neuen Spitalfinanzierung gesetzlich vorgegebene normative Zuschlagswert von 10% ausreichend.**
- **Zudem scheint es keinen signifikanten linearen Zusammenhang zwischen dem Anteil der Investitionskosten und der kalkulierten Baserate zu geben. Daraus schliessen wir, dass mehr Investitionen nicht zwangsweise auch die Effizienz der Spitäler erhöhen. Ob Investitionen gefördert werden sollen, muss deshalb im Einzelfall geprüft werden. Zudem scheinen die Basispreise ein geeignetes Mass für ein Benchmarking zu sein.**

[Stefan Meierhans, Simon Iseli]



2. MELDUNGEN

Seilbahnen und Skilifte: Branchenverband übernimmt Empfehlung des Preisüberwachers

Der Branchenverband Seilbahnen Schweiz hat dem Preisüberwacher am 5. August 2014 mitgeteilt, dass er alle Seilbahnunternehmen über mehrere Forderungen des Preisüberwachers informiert und zudem angehalten hat, diese umzusetzen. Der Preisüberwacher hatte im Frühjahr 2014, nach zahlreichen Meldungen aus der Bevölkerung, mehrere Empfehlungen in Bezug auf die Abgabe von sogenannten KeyCard abgegeben. Bei diesen KeyCards handelt es sich um kontaktlose Chipkarten, welche mit einer Funkfrequenz-Identifizierung arbeiten. Der Branchenverband hat nun die Anliegen des Preisüberwachers aufgenommen und seinen Mitgliedern nahegelegt, auf diese KeyCards auch Abonemente anderer Gebiete zu laden. Zudem wurde den Unternehmen kommuniziert, dass diese Karten bisher oft kostenpflichtig abgegeben werden, ohne dass eine Rückvergütung bei der Rückgabe besteht. Wenn keine Rückerstattung möglich ist, wird dies sowohl in den Augen der Konsumentinnen und Konsumenten als auch aus Sicht des Preisüberwachers als versteckte Tarifierhöhung interpretiert. Der Verband hat deshalb den Unternehmen empfohlen dieses Anliegen des Preisüberwachers ebenfalls aufzunehmen und alle Karten mit einem Depot zu versehen, das bei Rückgabe der Karte rückerstattet wird.

[Stephanie Fankhauser]

Verzicht auf Erhöhung des Kantonalen Höchsttarifs für Kaminfegerarbeiten im Kanton Aargau: Empfehlung des Preisüberwachers wird vollständig befolgt

Im Kanton Aargau verfügen Kaminfeger in ihrem zugewiesenen Gebiet über ein lokales öffentliches Monopol für die gesetzlich vorgeschriebenen Kaminfegerarbeiten. Der Regierungsrat legt den kantonalen Höchsttarif für Kaminfegerarbeiten fest und ist für die Genehmigung einer Preiserhöhung zuständig. Gemäss Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes muss er vorgängig den Preisüberwacher anhören, in seinem Entscheid die Stellungnahme des Preisüberwachers anführen und begründen, wenn er dieser nicht folgt.

Der kantonale Höchsttarif für Kaminfegerarbeiten war bereits per 1. Mai 2009 von 1.28 CHF/Min. auf 1.33 CHF/Min oder 79.80 CHF/h erhöht worden. Dabei war es versäumt worden diese Anpassung vorgängig der Preisüberwachung zu unterbreiten. Anfangs 2014 wurde der Preisüberwachung nun eine erneute Erhöhung des kantonalen Höchsttarifs unterbreitet, welche gar eine Erhöhung auf 1.40 CHF/Min oder 84 CHF/h vorgesehen hätte. Diese Erhöhung wurde vom Preisüberwacher detailliert geprüft. Seine Analyse vom 19. Juni 2014 zeigte auf, dass die beantragte Tarifanpassung nicht gerechtfertigt ist. Der Kanton Aargau hat sich nun entschieden, die Empfehlung des Preisüberwachers zu befolgen und auf die beantragte Erhöhung des kantonalen Höchsttarifs für Kaminfegerarbeiten zu verzichten.

[Stephanie Fankhauser]

Gebühren des ESTI – Empfehlung des Preisüberwachers wird vom UVEK vollständig befolgt

Das Departement für Umwelt, Verkehr Energie und Kommunikation (UVEK) setzt eine Empfehlung des Preisüberwacher betreffend die Gebühren des Eidgenössischen Stromstrominspektorats (ESTI) vollständig um. Das ESTI erhebt für Bewilligungen gemäss Niederspannungsinstallations-Verordnung (NIV) Gebühren. Der Preisüberwacher hatte kürzlich namentlich empfohlen, die Mindestgebühr von Fr. 150.- für einfache administrative Tätigkeiten wie eine Adressänderung oder elektronische Mutationen zu senken respektive diese komplett aufzuheben. Dieser Betrag erscheint unverhältnismässig im Vergleich zur vom ESTI erbrachten Leistung. Das UVEK hat die Empfehlung des Preisüberwachers



vollumfänglich befolgt und die Mindestpauschalen von Fr. 150.- mit Wirkung ab 15. August 2014 abgeschafft. Betroffene, die sich regelmässig beim Preisüberwacher über zu hohe ESTI-Gebühren beschwerten, können sich darüber freuen, dass diese Gebühren in Zukunft nach den effektiven Kosten berechnet werden.

[Catherine Josephides Dunand]

Senkung der Abfallgebühren in Cugy

Die Pauschaltaxe bei den Abfallgebühren des Jahres 2013 war im Verhältnis zu den Kosten überhöht. Die Gemeinde hat deshalb entschieden, die überhöhten Gebühreneinnahmen 2013 zurückzuerstatten und die Individualpauschale für das Jahr 2014 von 140 auf 110 Franken (exkl. Steuern) zu senken. Weiter hat die Gemeinde entsprechend der Stellungnahme des Preisüberwachers den Betrag bei den Selbständigerwerbenden, welche ihre Tätigkeit in ihrer Wohnung ausüben und über kein zusätzliches Personal verfügen, angepasst. Diese Personen werden 2014 nicht mehr die volle Pauschale für Unternehmen von Fr. 200.- bezahlen müssen, sondern können von einer reduzierten Taxe von 90 Franken profitieren. Der Preisüberwacher begrüsst diese Senkung, führte doch die Kumulierung der Individualpauschale mit der Taxe für Unternehmen zu einer exzessiven Gebührenbelastung im Verhältnis zu den tatsächlichen Abfallkosten, welche ein Haushalt und ein kleines Unternehmen verursachen.

[Julie Michel]

Verzollungspreise von Briefen und Paketen – Erneuerung der bisherigen einvernehmlichen Regelung mit DHL

Alle Sendungen aus dem Ausland mit Bestimmungsort Schweiz müssen grundsätzlich dem Schweizer Zoll – insb. zur Verrechnung der Mehrwertsteuer – vorgelegt werden. Für diese Dienstleistung verrechnen die Transporteure den Kunden die sog. Zollvorlagegebühr. Die Zollverwaltung hat per Anfang 2011 die vereinfachte Verzollung für kleinere Sendungen eingeführt. Damit fallen für solche Kleinsendungen auch geringere Kosten bei der Zollvorlage an. Darauf gestützt haben sich DHL Express (Schweiz) AG und der Preisüberwacher im Rahmen einer einvernehmlichen Regelung im März 2011 erstmals auf Zollvorlagegebühren verständigt. Diese Regelung ist zwischenzeitlich ausgelaufen und wurde deshalb nun erneuert, wobei die Vorweisungstaxe im Falle der vereinfachten Verzollung von bisher Fr. 19.50 auf Fr. 19.- gesenkt wurde.

[Jörg Christoffel]

Rückerstattung von Pflegekosten 2011 an Heimbewohner in Basel-Land

Schon seit Jahren bemängelt der Preisüberwacher *überhöhte Kosten in Pflegeheimen aufgrund einer falschen Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung*. Bereits konnten einige Korrekturen verzeichnet werden. Nun bewegt sich die Sache auch im Kanton Basel-Landschaft: Einige Heimbewohner im Kanton Basel-Landschaft hatten wegen der tief angesetzten *Pflegenormkosten* im Jahr 2011 Beschwerde gegen ihre Heimrechnungen eingelegt. Das Kantonsgericht entschied in einem Verfahren mit Urteil vom 12.6.2013, dass die vom Regierungsrat für das Jahr 2011 festgelegten Normkosten für Pflegeleistungen in Alters- und Pflegeheimen *bundesrechtswidrig zu tief* seien und wies die Angelegenheit an den Regierungsrat zur Neu Beurteilung der Normkosten zurück.

Sowohl der Preisüberwacher als auch eine Motion von Peter Schafroth im Landrat forderten eine *Rückerstattung* zu Lasten der öffentlichen Hand (Restfinanzierer) für alle Personen, die 2011 in einem basellandschaftlichen Heim gelebt haben. Mit Beschluss vom 8.7.2014 hat der Regierungsrat entschieden, es würde dem Grundsatz der Gleichbehandlung widersprechen, wenn nur diejenigen Per-



sonen, welche bis vor Kantonsgericht Beschwerde geführt haben, von Nachzahlungen profitieren würden. Daher sei „eine Nachzahlung von Beiträgen für das Jahr 2011 an alle damaligen Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen aus politischer Sicht unumgänglich [...]“.

Der Kanton wird nun bis Mitte September 2014 eine *Gesetzesvorlage betreffend Nachzahlungen an Bewohner von Alters- und Pflegeheimen* für das Jahr 2011 ausarbeiten. Von der Nachzahlung profitieren sollen diejenigen Personen, die den Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim im Jahr 2011 aus dem eigenen Einkommen bzw. Vermögen bezahlt haben (Selbstzahler). Der Kanton rechnet für die Nachzahlungen mit *Gesamtkosten in der Höhe von 5.5 Mio. Franken*. Die Finanzierung dieser Kosten ist im neuen Gesetz zu regeln, wobei auch die Gemeinden, die von den zu tiefen Pflegekosten 2011 direkt profitiert haben, in den Entscheidungsprozess mit eingebunden werden sollen.

Diese Entwicklungen sind aus Sicht der Preisüberwachung sehr zu begrüßen. Nach jahrelangem Einsatz der Preisüberwachung in diesem Bereich können betroffene Personen von diesem Einsatz unmittelbar profitieren, indem sie zu Unrecht bezahlte Kosten zurückerstattet bekommen. Der Entscheid des Regierungsrates von Basel-Landschaft sollte all jenen Kantonen, die ebenfalls zu niedrige Normkosten festgelegt haben, als Vorbild dienen. Es bleibt zu hoffen, dass die Neuberechnung der Normkosten korrekt erfolgt und die Deckung aller KVG-pflichtigen Pflegekosten gewährleistet.

[Stefan Meierhans, Ruth Rosenkranz]



3. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

-

Kontakt/Rückfragen:

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 058 462 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 058 462 21 03

Rudolf Lanz, Leiter Recht und Kommunikation, Tel. 058 462 21 05